

Ausschuss Umwelt
PG Wasser/Boden/Abfall

Nachrichtlich:
Geschäftsführer der Mitgliedsverbände

UW-2017-033
BS/sch

24. April 2017

AwSV im Bundesgesetzblatt veröffentlicht - Inkrafttreten am 1. August 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach erheblichen Verzögerungen ist nun die Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) verabschiedet und am 21. April 2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (Link zur Lesefassung:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s0905.pdf%27%5D_1493026675784).

Die §§ 57 bis 60 (Gütegemeinschaften, Fachprüfer) der AwSV sind unmittelbar in Kraft getreten, die übrigen Regelungen treten am 1. August 2017 in Kraft.

Die AwSV regelt u.a. den Umgang mit festen Gemischen, wie mineralischen Bauabfällen. Feste Gemische werden dabei pauschal als „allgemein wassergefährdend“ eingestuft, ohne einer speziellen Wassergefährdungsklasse zugeordnet zu werden. Um von diesem Status ausgenommen zu werden, sind verschiedene Ausnahmeregelungen verankert worden. So sind u. a. Gemische ausgenommen, die vom UBA im Bundesanzeiger als „nicht wassergefährdend“ eingestuft sind. Ausgenommen sind auch solche Gemische, die nach anderen Rechtsvorschriften selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen offen eingebaut werden dürfen oder aber die Einbauklassen Z0 bzw. Z1.1 der LAGA M20 einhalten. Insbesondere die letztgenannte Ausnahme lässt allerdings einen Bezug zur neuen Mantelverordnung vermissen.

Die AwSV regelt grundsätzlich, dass Anlagen wassergefährdende Stoffe zurückhalten müssen. Dazu sind flüssigkeitsundurchlässige Bauausführungen erforderlich, die ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung der Anlage nicht verlieren. Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe bedürfen jedoch keiner Rückhaltung, wenn:

- die Bodenfläche den betriebstechnischen Anforderungen genügt.
- mit den Stoffen so umgegangen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässer durch Verwehen, Abschwemmen, Auswaschen o.ä. oder verunreinigtem Niederschlagswasser verhindert wird,
- die Flächen, auf denen mit diesen Stoffen umgegangen wird, so befestigt sind, dass das anfallende Niederschlagswasser auf der Unterseite der Befestigung nicht austritt,
- die Löslichkeit der wassergefährdenden Stoffe in Wasser unter 10 Gramm pro Liter liegt.

Trotz erheblicher Nachrüstungen, die für die Baustoff-, Steine-und-Erden-Industrie zu erwarten sind, ist durch diese Regelungen zumindest verhindert worden, dass sogenannte „Flüssigkeitsdichte Betone (FD/FDE-Beton)“ und zugehörige Bauweisen zur Anwendung kommen müssen. Vielmehr genügen auch Standard Betonflächen den Anforderungen an die Dichtigkeit und Dauerhaftigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Baustoffe –
Steine und Erden e.V.



Dr.-Ing. Berthold Schäfer
Geschäftsführer Technik